

Satzung der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Saarland

Versionen:

24.1.2010 Initial Release (MG mit Feedback vom 1. Satzungstreffen)

Satzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland

(Entwurf, Stand 24.1.2010)

Abschnitt A: Grundlagen

§1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland (PIRATEN) ist der saarländische Landesverband der Piratenpartei Deutschland und eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Piraten ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Piratenpartei Deutschland entschieden ab.

Absatz ist 1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung)

Längere Diskussion ob das Wort Bekenntnisses im 2. Satz zu einschränkend sei und besser durch Weltanschauung ersetzt werden sollte, was keine Religion suggeriert. Kontra war vor allem, dass der Absatz so 1:1 die Bundessatzung ist, und man durch eine Änderung daran evtl. mehr Diskussionen bekommt als man durch das Weglassen von Bekenntnis löst.

- (2) Die Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: PIRATEN.

Fast 1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung und einem gestrichenen Satz zu LV's)

- (3) Der Sitz der Partei ist Saarbrücken.

1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung)

- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland ist das Saarland.

1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung)

- (5) Die in der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Pirat, bzw. Piraten bezeichnet.

Fast 1:1 aus BuSa (bis auf „Saarland“-Anpassung und die Einzahl)

§2 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Saarland, oder das durch Beschluss des Bundesvorstandes dem Landesverband Saarland zugeordnet wurde.

Genauere Regelungen (Alter, gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien, Grundsätze anerkennen, etc. stehen in der BuSa, die wir bewusst hier nur verweisen und nicht kopieren, damit das gleich geregelt bleibt). Der Zusatz mit dem Beschluss geht auf aktuelle Diskussionen zurück, dass der Bund laut seiner Satzung eben dies ermöglichen muss, aber kaum eins der Länder (ab jetzt aber z.B. wir) ermöglichen, Leute ausserhalb ihres Geltungsbereiches zuzulassen.

- (2) Der Landesverband und jede niedrigere Gliederung führt ein Piratenverzeichnis auf entsprechender Ebene.

1:1 Schleswig-Holstein et al.

§3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Bundessatzung geregelt.

Bewusst keine Kopie der 6 Absätze BuSa an der Stelle sondern Verweis, damit's einheitlich bleibt.

1:1 Schleswig Holstein et al. Der dort stehende 2. Absatz, dass die Änderungen an die übergeordneten Gliederungen weitergereicht werden müssen ist unserer Meinung nach überflüssig, da das eh der umziehende Pirat selber tun muss.

§4 – Rechte und Pflichte der Piraten

- (1) Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch niedrigere Gliederungen ist unzulässig.

Bewusst keine Kopie der 5 Absätze der BuSa an der Stelle sondern 1:1 Kopie von Schleswig-Holstein, deren Meinung wir teilen.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der niedrigsten Gliederung anzuzeigen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die [Bundessatzung](#) geregelt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

Kompletter Paragraph 1:1 aus Schleswig-Holstein kopiert.

§6 – Ordnungsmassnahmen

- (1) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundesatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.

1:1 Schleswig-Holstein

§7 – Gliederung

- (1) Die Untergliederung des Landesverbandes erfolgt in Orts-, und Kreisverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (2) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon ist der Landesverband selbst.

Fast 1:1 Bund. Erster Absatz zur Untergliederung in LVs fehlt. Ausserdem Bezirksverbände rausgelassen, da die im Saarland keine Anwendung finden.

§8 – Bundespartei und Landesverbände

- (1) Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen der Bundessatzung bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

1:1 Schleswig-Holstein

§9 – Organe des Landesverbandes

- (1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag und das Landesschiedsgericht.

§10 – Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär sowie drei Beisitzern.

Vorsitz+Vertretung+Schatzmeister ist erforderlich nach Parteiengesetz. Von den möglichen Aufgabenbereichen der Beisitzer wollten wir nur den Generalsekretär festsetzen, alle anderen Ideen wie Technikpiraten, politischen Geschäftsführer, etc. lassen sich mit 3 Beisitzern auch erledigen.

- (2) Auf einen, der Wahl des Vorstandes vorgehenden Beschluss mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand auch auf einen Beisitzer, d.h. fünf Mitglieder verkleinert werden.

Da wir schon Mühe hatten das Schiedsgericht überhaupt voll zu bekommen wollten wir hierüber die Möglichkeit schaffen auch mit wenigen Aktiven noch einen Vorstand wählen zu können.

- (3) Der Landesvorstand vertritt die Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland nach innen und aussen. Er führt die Geschäft auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag mindestens einmal pro Kalenderjahr gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.

1:1 BuSa

- (5) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen, Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Tagungsortes einberufen. Bei ausserordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Ein regelmässiger Termin ist anzustreben und braucht dann auch nur einmal eingeladen zu werden.
- (6) Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern oder 10% der Mitglieder des Landesverbandes ist innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuladen.

Diese beiden Absätze sind tlw. 1:1 BuSa, enthalten aber auch Regelungen aus der GO des Vorstandes, was Fristen, etc. anbetrifft.

- (7) Der Landesvorstand beschliesst über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
 1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
 2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 3. Dokumentation der Sitzungen

4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
7. Pressearbeit
8. Verantwortung für im Besitz des Landesverbandes befindlichen Güter
9. zur politischen Geschäftsführung

7., 8. und 9. sind neu, damit der Vorstand verpflichtet ist, in seiner GO zu regeln, wie diese Dinge gemacht werden.

- (9) Der Landesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Landesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen und vom restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

1:1 BuSa

- (11) Als Übergangsregelung bleibt der, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindliche Vorstand als verkleinerter Vorstand im Sinne von (2) im Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Vorstandsneuwahl.

Um den LPT im Februar kurz zu halten und nicht automatisch danach einen neuen Vorstand wählen zu müssen. Wenn das gewünscht ist, reichen ja 12 Piraten, um einen außerordentlichen LPT einzuberufen (bzw. wir können darüber am LPT reden und dann den Vorstand einfach einen ordentlichen einberufen lassen). Eine „Nachwahl“ von 2 Beisitzern finden wir sehr ungeschickt, da nicht klar ist, ob das rechtlich in Ordnung ist.

§11 – Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief oder Fax mindestens 6 Wochen vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels und/oder Einlieferungsbeleges, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht. Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut dort zu veröffentlichen.

Fast 1:1 BuSa. Änderungen: „einmal im Kalenderjahr“ statt „einmal jährlich“, da sonst ein LPT im Februar 2010 dazu führt, dass der LPT 2011 auch vor Februar stattfinden muss. Wenn's den Mitgliedern irgendwann zu lange dauert reichen ja auch 10% zum Beantragen.

2. Änderung: „und/oder Einlieferungsbeleges“ zugefügt, da es bei Infobriefen keinen Poststempel gibt.

3. Änderung: Emaileinladung weg, da es unpiratig ist, hier eine nicht offizielle Maileinladung zu ermöglichen und eine „echte“ mit entsprechenden behördlichen Zertifikaten nicht wirklich sinnvoll ist bei unserer Grösse.

- (3) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neues Vorstandes.
- (4) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsberichte des Landesvorstandsmitglieder entgegen und entscheidet daraufhin über die Entlastung des Landesvorstandes oder einzelner Mitglieder davon.

Erweitert, damit auch einzeln entlastet werden kann.

- (5) Der Landesparteitag beschließt über die Landesschiedsgerichtsordnung und die Landesfinanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (7) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (8) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.

Rest des Pararagraphen 1:1 BuSa

- (9) Als Übergangsregelung werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 2 Kassenprüfer nachgewählt, die bis zum Ende der Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzun im Amt befindlichen Vorstandes im Amt sind.

Da wir vorher nur Rechnungs- und keine Kassenprüfer hatten hier eine Übergangsregelung um auf der sicheren Seite zu sein.

§12 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundessatzung.
- (2) Die Aufstellung kann sowohl als Mitgliederversammlung des zuständigen Stimm- bzw.

Wahlkreises als auch im Rahmen einer anderen Mitgliederversammlung stattfinden, sofern gewährleistet wird, dass alle Stimmberechtigten in angemessener Zeit und Form eingeladen wurden und nur die Stimmberechtigten an der Wahl teilnehmen. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

1:1 Bayern. Bewusst der (2) drin, damit man nicht anhand einer Gliederung einladen muss, sondern bsw. auch alle Piraten des Stadtverbandes Saarbrücken (der kein Orts- oder Kreisverband ist) einladen kann, um die Listen für die entsprechenden Wahlen aufzustellen.

§13 – Zulassung von Gästen

- (1) Gäste sind grundsätzlich zugelassen
- (2) Der Landesparteitag und der Landesvorstand können durch Beschluss Gäste ausschliessen.
- (3) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

Umgedreht (in der BuSa gibt es (1) nicht und (2) regelt das Zulassen, nicht das Ausschliessen)

§14 – Satzungs- und Programmänderungen

- (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten des Landesverbandes sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Die Regelungen aus (1) und (2) gelten ebenso für eine Änderung des Programms.

1:1 BuSa

§15 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Bundessatzung

1:1 Schleswig-Holstein

§16 – Verbindlichkeit dieser Landessatzung

- (1) Die Satzung der Untergliederungen des Landesverbandes müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung und der Bundessatzung übereinstimmen.

Neu (BuSa regelt hier die Satzungen der LV's und ihrer Untergliederungen)

- (2) Sollte eine Regelung der Landessatzung der Bundessatzung widersprechen, gilt die Regelung der Bundessatzung.

Neu (Schleswig-Holstein hat's in der Präambel)

§17 – Parteiämter

- (1) Die Regelung der Bundessatzung zu den Parteiämtern findet Anwendung.

1:1 Schleswig-Holstein

Abschnitt B: Finanzordnung

Die Finanzordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.

Auf der Bundesschatzmeisterkonferenz wurde zwar eine Muster-FO für LVs erstellt, die ergibt allerdings erst Sinn, wenn auch die Bundes-FO geändert ist und bis dahin sollten wir hier nicht zusätzlich Arbeit investieren (führt wohl dazu, dass nach dem BPT nochmal eine Satzungsänderung auch im LV stattfindet, wo wir nur die FO anpassen).

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung findet entsprechend Anwendung.